

Reglement der

elternmitwirkung
neftenbach

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1 – RECHTSGRUNDLAGE	3
ARTIKEL 2 - ZWECK, ZIEL UND ABGRENZUNGEN	3
ARTIKEL 3 - ORGANIGRAMM	4
ARTIKEL 4 - ZUSAMMENSETZUNG	4
4.2 KLASSENDELEGIERTE 1. / 2. ZYKLUS.....	4
4.3 KLASSENDELEGIERTE 3. ZYKLUS	5
ARTIKEL 5 - ZUSAMMENARBEIT VON SCHULE UND EMW	5
ARTIKEL 6 - DER KLASSENDELEGIERTE	6
6.1. ALLGEMEINES.....	6
<i>Klassendelegierte 1. / 2. Zyklus</i>	6
<i>Klassendelegierte 3. Zyklus</i>	6
6.2. DELEGIERTEN- UND GENERALVERSAMMLUNG.....	6
6.3 AUFGABEN.....	7
ARTIKEL 7 - DER VORSTAND	7
7.1 ALLGEMEINES	7
7.2. VORSTANDSSITZUNGEN	8
7.3. AUFGABEN.....	8
ARTIKEL 8 - BUDGET	9
ARTIKEL 9 - BENÜTZUNG DER INFRASTRUKTUR DER SCHULE	9
ARTIKEL 10 - INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DIESES REGLEMENTS	9

Artikel 1 – Rechtsgrundlage

Dieses Reglement basiert auf §55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich vom 07. Februar 2005.

Dieses unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Reglement der Elternmitwirkung Neftenbach bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, wie auch durch die Schulpflege Neftenbach. Es regelt die Organisation und die Geschäftsführung der Elternmitwirkung.

Als Eltern im Sinne dieses Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Neftenbach besuchen.

Die Elternmitwirkung Neftenbach ist konfessionell und politisch neutral. Auf fremdsprachige Mitglieder wird angemessen Rücksicht genommen. Es ist wünschenswert, dass alle Schulhäuser vertreten sind. Im Folgenden wird der Begriff Elternmitwirkung Neftenbach der Einfachheit halber durch EMW ersetzt. Zudem wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die Unterscheidung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Artikel 2 - Zweck, Ziel und Abgrenzungen

Die EMW

- bezweckt die **Kontaktpflege**, den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft,
- unterstützt die **Zusammenarbeit** von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus,
- bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein und beinhaltet **Mitarbeit** und **Mitsprache** im gesetzlichen Rahmen. Schulorgane und EMW arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. So wird einerseits gewährleistet, dass die EMW ihre Anliegen einbringen kann und angehört wird, andererseits hat die Schule für ihre Anliegen an die Elternschaft einen Ansprechpartner,
- ist **offen** für alle schulischen und schulnahen Projekte und unterstützt die Lehrperson bei Aktivitäten und Anlässen,
- ist ein **Diskussionsforum**, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern und Schule gesucht werden,
- **vertritt** demokratisch entschiedene Abstimmungen der EMW nach aussen,
- trägt mit eigenen **Aktivitäten** und **Projekten** zum Leben und zur Gestaltung des Schulhauses bei,
- **fördert** die Elternbildung durch regelmässige Elternbildungsveranstaltungen.

Der EMW stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Schulpflege, Schulleitung und weiterem Schulpersonal zu und sie hat auch keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung oder der Lehrpersonen.

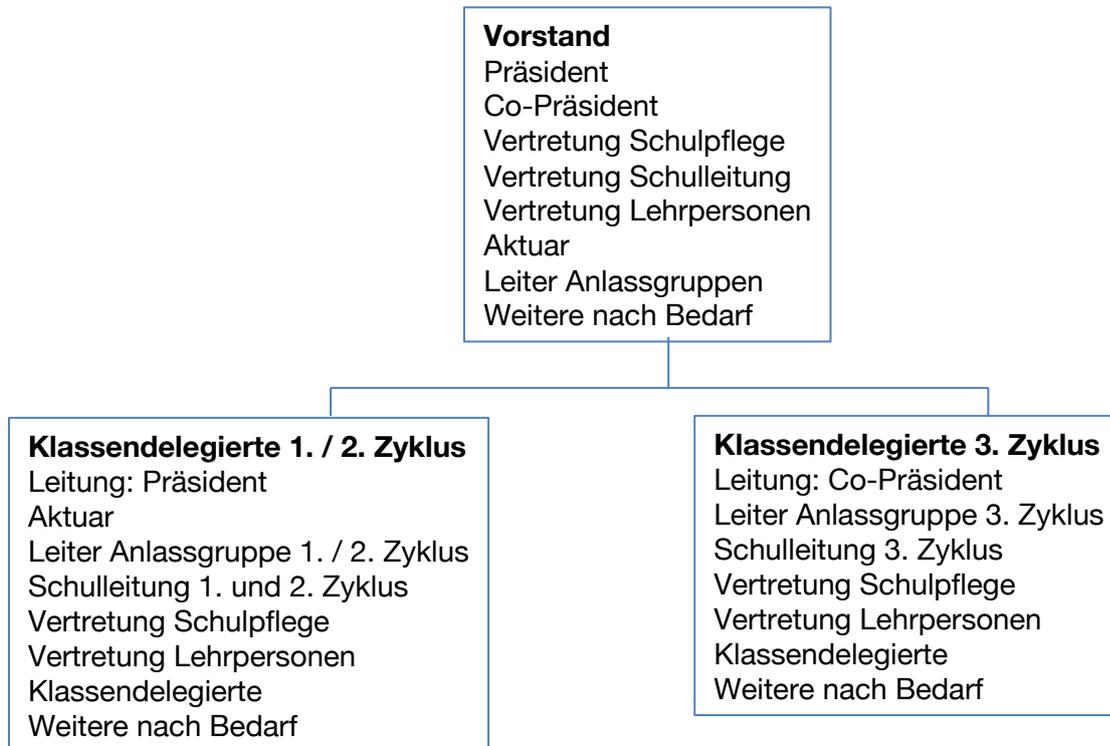
Sie verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen; die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern ist nicht Aufgabe der EMW.

Vertrauliche Informationen unterstehen der Schweigepflicht.

Zuwiderhandelnde Klassendelegierte können durch den Vorstand suspendiert werden.

Artikel 3 - Organigramm

Die Organe der EMW sind die Generalversammlung der Klassendelegierten, die Delegiertenversammlung und der Vorstand.



Artikel 4 - Zusammensetzung

Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern die EMW.

4.2 Klassendelegierte 1. / 2. Zyklus

Die Klasseneltern treffen sich im ersten Schulquartal auf Einladung der Lehrpersonen zum Elternabend. An diesem Abend wählen sie pro Klasse einen Delegierten und einen Delegiertenstellvertreter. Die Wahl der Klassendelegierten ist in Artikel 6 – Der Klassendelegierte geregelt. Stimmberechtigt sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Wählbar sind alle Eltern, deren Kind die entsprechende Klasse besucht. Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Schulpflege sind nicht wählbar. Die Eltern dürfen nur für eine Klasse als Delegierter gewählt werden. Die Übernahme einer zusätzlichen Delegiertenstellvertretung ist erlaubt.

Tritt ein Klassendelegierter während des Schuljahres zurück oder verlässt sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.

4.3 Klassendelegierte 3. Zyklus

Jede Klasse der Sekundarschule soll von einem Delegierten vertreten werden. Lässt sich für eine Klasse kein Delegierter finden, kann auch aus einer anderen Klasse ein Delegierter ernannt werden. Somit können also auch mehrere Delegierte aus derselben Klasse sein. Delegiertenstellvertreter gibt es keine.

Die Anzahl der total notwendigen Klassendelegierten wird jeweils im letzten Quartal des alten Schuljahres von der Delegiertenversammlung festgelegt. Falls diese Zahl die Anzahl der Klassen übersteigt, dürfen auch in diesem Fall mehrere Delegierte aus der gleichen Klasse gewählt werden. (Erklärung: Im Gegensatz zum 1. und 2. Zyklus unterstützen die Delegierten der Sekundarschule in erster Linie Aktivitäten, die klassenübergreifend durchgeführt werden. Somit spielt es eine untergeordnete Rolle, aus welcher Klasse die Klassendelegierten stammen.)

Die Wahl der Delegierten ist im Artikel 6 - Der Klassendelegierte geregelt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Eltern, deren Kind die Schule Neftenbach besucht. Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Schulpflege sind nicht wählbar.

Tritt ein Klassendelegierter während des Schuljahres zurück oder verlässt sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird versucht, einen neuen Klassendelegierten zu finden.

Artikel 5 - Zusammenarbeit von Schule und EMW

Die EMW wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und die EMW informiert ihrerseits die Eltern, die Schulleitung und die Schulpflege über ihre Arbeit.

Die EMW wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihr unterbreiteten Geschäften vernehmen. Die EMW hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

Artikel 6 - Der Klassendelegierte

6.1. Allgemeines

Klassendelegierte 1. / 2. Zyklus

Die Amtsdauer eines Klassendelegierten beträgt ein Schuljahr. Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich und im Sinne der Kontinuität ist es wünschenswert, dass dieses Amt während mehreren Jahren ausgeübt wird. Die Wahlen werden von den Delegierten des vorgängigen Schuljahres selbständig im ersten Quartal des neuen Schuljahres in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson durchgeführt. Wenn in einer neu gebildeten Klasse noch keine Klassenvertreter gewählt sind, wird die Wahl von anderen EMW-Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Lehrperson organisiert.

Klassendelegierte 3. Zyklus

Die Amtsdauer eines Klassendelegierten beträgt ein Schuljahr. Eine Wiederwahl ist möglich und im Sinne der Kontinuität ist es wünschenswert, dass dieses Amt während mehreren Jahren ausgeübt wird.

Gewählt wird in zwei Stufen:

Erste Stufe: die bereits amtierenden Klassendelegierten, welche sich nochmals für ein Jahr zur Verfügung stellen, werden im letzten Quartal vor dem neuen Schuljahr durch die Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zweite Stufe: für die neuen Klassendelegierten werden die Wahlen von den Klassendelegierten des vorgängigen Schuljahres selbständig im ersten Quartal des neuen Schuljahres in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson durchgeführt.

6.2. Delegierten- und Generalversammlung

Die Klassendelegierten treffen sich zu drei Delegiertenversammlungen und zu einer Generalversammlung pro Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Klassendelegierten unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt. Dazu wird mind. 20 Tage im Voraus eingeladen.

Die Delegiertenversammlungen werden in zwei Teilen durchgeführt:

- im ersten Teil nehmen alle Mitglieder der EMW teil
- Im zweiten Teil werden die Mitglieder auf 1. / 2. Zyklus resp. 3. Zyklus aufgeteilt.

Vor den Sommerferien findet die Generalversammlung statt, zu der Klassendelegierte, Vorstandsmitglieder und Vorstandskandidaten eingeladen werden. Die Klassendelegierten wählen für den Vorstand:

- Präsident 1. / 2. Zyklus
- Co-Präsident 3. Zyklus
- Aktuar
- Leiter Anlassgruppe 1. / 2. Zyklus
- Leiter Anlassgruppe 3. Zyklus
- bei Bedarf, ein bis zwei Beisitzer

Wählbar sind alle Eltern gem. Art. 1 Abs. 3. Der Vorstand bemüht sich, im Vorfeld mögliche Kandidaten zu finden.

Die Schulleitung, die Schulpflege wie auch die Lehrervertretung werden zu den Versammlungen eingeladen und müssen im Verhinderungsfall eine Stellvertretung organisieren.

Die Beschlussfassungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll darf dem Delegiertenstellvertreter weitergegeben werden. Themenauszüge aus dem Protokoll werden für das Internet aufbereitet und veröffentlicht.

6.3 Aufgaben

Der Klassendelegierte übernimmt nach seiner Wahl folgende Aufgaben:

- Er ist Ansprechpartner für Klasseneltern wie auch Lehrperson und kann auf Klassenebene Projekte vorschlagen.
- Er verpflichtet sich, an den Versammlungen teilzunehmen, im Verhinderungsfall ist eine Stellvertretung zu organisieren.
- Aktive Mithilfe bei der Umsetzung von Projekten
- Vertretung der Anliegen, Anträge und Projektvorschläge der Klasse und der Klasseneltern in der EMW
- Durchführung der Wahlen des nächsten Schuljahres in der eigenen und/oder einer anderen Klasse

Artikel 7 - Der Vorstand

7.1 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen, die jährlich an der Generalversammlung von den Klassendelegierten gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich und im Sinne der Kontinuität ist es wünschenswert, dass dieses Amt während mehrerer Jahre ausgeübt wird.

Falls sich nicht genügend Eltern zur Wahl stellen, ist der Vorstand zwar nicht vollständig, kann aber die Geschäfte gleichwohl wahrnehmen.

Die Schulpflege, die Schulleitung und ein Lehrervertreter werden von der Schulpflege resp. der Schule bestimmt.

Der Präsident vertritt die EMW für den 1. und 2. Zyklus und der Co-Präsident für den 3. Zyklus. Der Präsident und der Co-Präsident vertreten sich gegenseitig.

Arbeits- und Projektgruppen sollen von Delegierten-Vorstandsmitgliedern geleitet werden; weitere Personen können teilnehmen. An den Delegiertenversammlungen und bei Handlungsbedarf an den Vorstandssitzungen wird über das Projektvorhaben informiert.

7.2. Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich zu drei Sitzungen pro Schuljahr. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses ist vertraulich, nur für die Vorstandsmitglieder bestimmt und darf nicht weiterverteilt werden.

Der Schulleiter 1. / 2. Zyklus, der Schulleiter 3. Zyklus und die Vertretung der Lehrpersonen werden themenbezogen zur Vorstandssitzung eingeladen. An den Vorstandssitzungen sind mindestens ein Schulleitungsmitglied und eine Vertretung der Lehrpersonen anwesend.

Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es als notwendig erachten, sind sie berechtigt eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

7.3. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die EMW nach aussen.

Zuständigkeiten des Präsidenten und Co-Präsidenten:

- Vorbereitung und Leitung der Delegierten- und Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Zu den Versammlungen und Sitzungen wird schriftlich unter Angabe der Taktanden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus eingeladen,
- Kontakt und Informationsaustausch mit Schulleitung und Schulpflege,
- Sicherstellung, dass in jeder Klasse ein EMW-Mitglied über die EMW informiert und die Wahlen durchführt,
- Vorstellung der EMW an Veranstaltungen,
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe,
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen der EMW gegenüber Schulleitung,
- Organisation und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der EMW in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schulleitung und Schulpflege,
- Regelmässige Information der Eltern über Beschlüsse und Aktivitäten via Mitteilungsblatt Neftenbach, Schulzeitung, Internet und/oder Flyer,
- Erfassung und Aktualisierung aller Mitglieder der EMW.

Zuständigkeiten des Aktuars:

- Protokollführung an den Delegierten- und Generalversammlungen,
- Physische und elektronische Ablage der Protokolle,

Zuständigkeiten der Leiter Anlansgruppe 1. / 2. Zyklus und 3. Zyklus

- Leitung der Arbeits- und Projektgruppen der EMW,
- Führen der Anlansliste der EMW,
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen,
- Regelmässige Information der Eltern über Projekte via Mitteilungsblatt Neftenbach, Schulzeitung, Internet und/oder Flyer

Artikel 8 - Budget

Die EMW hat ein Budget zur Deckung der Kosten zur Verfügung. Zudem kann die EMW Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab. Sponsoringbeiträge sind nicht erlaubt.

Für das Budget ist das Präsidium verantwortlich. Sämtliche Rechnungen müssen vom Präsidenten resp. Co-Präsidenten visiert werden. Die Schulleitung prüft die Rechnungen materiell.

Die Schulpflege gibt der EMW für die Pausenverpflegung an Besuchstagen der Primarschule jährlich CHF 200. – Defizitgarantie. Das Angebot wird primär kostenneutral durchgeführt.

Die Mitarbeit in der EMW erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Artikel 9 - Benützung der Infrastruktur der Schule

Der EMW werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für deren Zusammenkünfte (Delegierten- und Generalversammlung, Vorstandssitzung sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

Artikel 10 - Inkrafttreten und Änderungen dieses Reglements

Dieses Reglement der EMW ist von der Schulpflege Neftenbach am 11. Juni 2019 genehmigt worden und tritt aufs Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Die Zweckmässigkeit dieses Reglements ist regelmässig durch den Vorstand zu überprüfen. Jede Reglementsänderung erfordert die Genehmigung durch die Schulpflege Neftenbach.

Neftenbach, 11. Juni 2019